



**Reglement über das Abstellen von
Fahrzeugen auf öffentlichen
Strassen und Plätzen der
Gemeinde Gottlieben
«Parkierungsreglement*»**

25. September 2025



Dokumenteninformationen

Parkierungsreglement der Politischen Gemeinde Gottlieben

vom 25. September 2025

Revision

Vom Gemeinderat Gottlieben am 25. September 2025 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Mai 2023

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Zuständigkeiten	3
Art. 4	Parkierungsflächen, Gebührenpflicht	4
Art. 5	Parkkarten	4
Art. 6	Sonderregelungen	5
Art. 7	Gebühren	5
Art. 8	Verwendung des Gebührenertrags	6
Art. 9	Übertretungen	6
Art. 10	Erlass und Vollzug	6
Art. 11	Inkrafttreten	6

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 284 vom 03.04.2012 zur Übertragung der Überwachung des ruhenden Verkehrs an die Gemeinde Gottlieben, auf § 34 Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau und auf Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Gottlieben, erlässt die Gemeinde Gottlieben folgendes Reglement:



Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern auf öffentlichem Grund

Art. 2 Grundsätze

¹ Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeindegebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den zugehörigen Verordnungen grundsätzlich frei.

² Es kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungspflicht und der Gebührenpflicht unterstellt werden.

³ Das regelmässige Abstellen eines Fahrzeugs auf öffentlichem Grund ausserhalb der eingezeichneten Parkierungsflächen, namentlich auch nachts, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates und ist gebührenpflichtig

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen mit beschränkter Parkdauer (Blaue Zone).

² Der Gemeinderat regelt insbesondere

1. Die Festsetzung der Parkierungsgebühren;
2. Die Festsetzung der zulässigen Dauer des Parkierens;
3. Die Festlegung der Gebühren und der örtlichen und zeitlichen Gültigkeit der Parkkarten gemäss Art. 5;
4. Die Sonderregelungen nach Art. 6;
5. Die Festlegung von Zonen bzw. Sektoren mit besonderen Berechtigungen oder Einschränkungen nach Art. 4;
6. Die Bezeichnung von zusätzlichen Verkaufsstellen für Parkkarten und die Festlegung der Abgabepreise an die Verkaufsstellen;
7. weitere Einzelheiten.

³ Der Gemeinderat kann Aufgaben zur Bewirtschaftung von Parkkarten und der Inkassostelle der Parkbussen und Parkgebühren an die Gemeindeverwaltung oder an spezialisierte externe Organisationen delegieren.

⁴ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse Vereinbarungen mit Dritten über die Benutzung von Parkflächen auf öffentlichen oder privatem Grund innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes von Gottlieben abschliessen.

⁵ Der Gemeinderat behandelt begründete, schriftlich eingegangene Einsprachen



Art. 4 Parkierungsflächen, Gebührenpflicht

- ¹ Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen und die als Blaue Zone bezeichneten Gebiete, in denen das Parkieren während einer beschränkten Dauer gestattet ist, sind auf dem Signalisationsplan der Gemeinde eingezeichnet.
- ² Innerhalb der Blauen Zone und auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen können Gebiete festgelegt werden, in denen Personen mit einer besonderen Bewilligung gemäss Art. 5 berechtigt sind, über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus zu parkieren. Diese Gebiete können in Sektoren eingeteilt und die Gültigkeit der Bewilligung auf einzelne Sektoren beschränkt werden. Es können Sektoren oder Zonen mit unterschiedlichen Höchstparkierzeiten festgelegt werden.
- ³ Speziell gekennzeichnete Parkierungsfelder werden für Fahrzeugen von Behinderten reserviert. Desgleichen können für Elektro- und Solarmobile spezielle Parkfelder gekennzeichnet werden.

Art. 5 Parkkarten

- ¹ Das Parkieren in der Blauen Zone über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus bedarf einer Bewilligung. Bewilligungen können an Anwohner sowie Besucher abgegeben werden; die Bewilligung ist gebührenpflichtig.
- ² Solche Bewilligungen verschaffen keinen Anspruch auf eine reservierte Parkierungsmöglichkeit.
- ³ Als Anwohner gelten:
 1. Natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gemeldet sind.
 2. Mitarbeitende und Geschäftsfahrzeuge von Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben und juristische Personen, die Geschäftsort, Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde haben sowie im Handelsregister eingetragen sind.
 3. Ärzte und Pflegepersonal im Dienst.
- ⁴ Die Parkkarten müssen im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.



Art. 6 Sonderregelungen

- ¹ Bei besonderen Anlässen kann die Parkierungszeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt oder erlassen werden.
- ² Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkierungsgebühren im Einzelfall und der Parkierungsbeschränkung befreien (bspw. Handwerkerparkkarten).
- ³ Für das Parkieren von speziellen Fahrzeugen wie Gesellschafts-, Last- und Lieferwagen, Anhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Motorräder und dergleichen ist eine Bewilligung notwendig. Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen dazu und legt die Gebühren dafür fest.

Art. 7 Gebühren

- ¹ Die Gebühr der Jahresparkkarte für Personenwagen beträgt für Anwohner CHF 360.00. Die Gebühr für PW-Tageskarten beträgt für Anwohner CHF 4.00. Die vergünstigten Anwohnerparkkarten können nur auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Bei der Abgabe von Jahresparkkarten wird die Angabe eines Notfallkontakts verlangt werden.
- ² Die Gebühr für PW-Tagesparkkarten beträgt für Besucher CHF 8.00 pro Tag. Tagesparkkarten sind nach Beginn des Parkvorgangs 24 Stunden gültig. Datum und Uhrzeit müssen eingetragen sein.
- ³ **Gebührensatz Parkuhr (auf dem Parkplatz der Drachenburg & Waaghaus AG beim Dorfeingang):**
 - Dauer der Bewirtschaftung: täglich von 08:00 – 18:00 Uhr
 - Tarif: erste Stunde gratis
 - Nachher CHF 1.00 für jede Stunde
 - Maximal CHF 8.00 pro Tag

Auf dem Parkplatz der Drachenburg & Waaghaus AG beim Dorfeingang dürfen keine Fahrzeuge ohne Nummernschild abgestellt werden.
- ⁴ Besucher mit längerer Aufenthaltsdauer können auf der Gemeindekanzlei PW-Monatskarten für CHF 120.00/Monat beziehen. Sie gelten jeweils für einen Kalendermonat.
- ⁵ Anwohner mit nachgewiesenem, unregelmässigem Aufenthalt in Gottlieben, können auf der Gemeindekanzlei eine Monats-Parkkarte für CHF 40.00 beziehen.
- ⁶ Mitarbeitende/Geschäftsfahrzeuge von Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbetrieben und juristischen Personen müssen ihr Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Drachenburg & Waaghaus AG beim Dorfeingang parkieren. Die Parkkarten werden mit einem F versehen.



Art. 8 Verwendung des Gebührenertrags

- ¹ Die Parkierungsgebühren werden in erster Linie zur Deckung der Kosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie für den Unterhalt der Parkieranlagen verwendet.
- ² Überschüsse aus der Parkplatzbewirtschaftung werden für den Bau der öffentlichen Parkieranlagen sowie für den Strassenunterhalt für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr verwendet

Art. 9 Übertretungen

- ¹ Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) geahndet.
- ² Einsprachen gegen Parkbussen sind mit Begründung schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Art. 10 Erlass und Vollzug

- ¹ Erlass und Vollzug dieses Reglements liegen beim Gemeinderat.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 18. November 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom Mai 2023.